



II-6942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/37-I/6/89

Wien, am 18. März 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

3146/AB

Parlament  
1017 Wien

1989-03-23

zu 3280/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Freunde haben am 22. Feber 1989 unter der Nr. 3280/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstellung von zweisprachigen Volksschullehrern von der Lohnstufe L2A1 in die Lohnstufe L2A2 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Glauben Sie, daß die ergänzende Lehrbefähigungsprüfung aus Slowenisch eine zusätzliche Qualifikation darstellt?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Lehrer mit der Befähigungsprüfung aus Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch und Tschechisch in die Lohnstufe L2A2 überstellt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Volksschullehrer, die den neuen sechssemestrigen Studiengang an der Pädagogischen Akademie absolviert haben, werden wegen ihrer umfassenderen Ausbildung und der daraus resultierenden erweiterten Einsatzmöglichkeit in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht.

In den Verhandlungen ist Einigung darüber erzielt worden, daß auch für traditionell ausgebildete Volksschullehrer der Zugang zur Verwendungsgruppe L 2a 2 eröffnet wird, wenn sie eine Aus-

bildung in den Gegenständen "Lebende Fremdsprache (Englisch)" und "Vorschulstufe" erfolgreich absolviert haben. Diese Ausbildungsbereiche sind nämlich erst seit der Verlängerung des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen auf sechs Semester zwingender Bestandteil der Ausbildung. Wenn die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer durch eine Zusatzausbildung auch diese Bereiche abdecken, werden auch sie in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht werden.

Diese - dem Verhandlungsergebnis zugrundeliegende - Überlegung trifft für alle Volksschullehrer zu, unabhängig davon, ob sie auch zur Unterrichtserteilung in Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch oder Tschechisch befähigt sind. Qualifikationen zur Unterrichtserteilung in den genannten Sprachen stehen mit den vereinbarten Überleitungserfordernissen in keinem Zusammenhang.

Eine Lehrbefähigungsprüfung aus Slowenisch stellt eine zusätzliche Qualifikation dar. Sie findet - außerhalb der Überleitungsfrage - schon im geltenden Besoldungsrecht ihre Berücksichtigung:

Gemäß § 59a Abs.2 Gehaltsgesetz 1956 gebührt Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 707 S.

Diese Form der Abgeltung soll beibehalten werden.

Volksschullehrer mit Befähigungsprüfungen aus Slowenisch oder vergleichbaren Unterrichtssprachen sollen die Möglichkeit der Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 haben, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die bei den übrigen Volksschullehrern für die Überstellung erforderlich sind.

